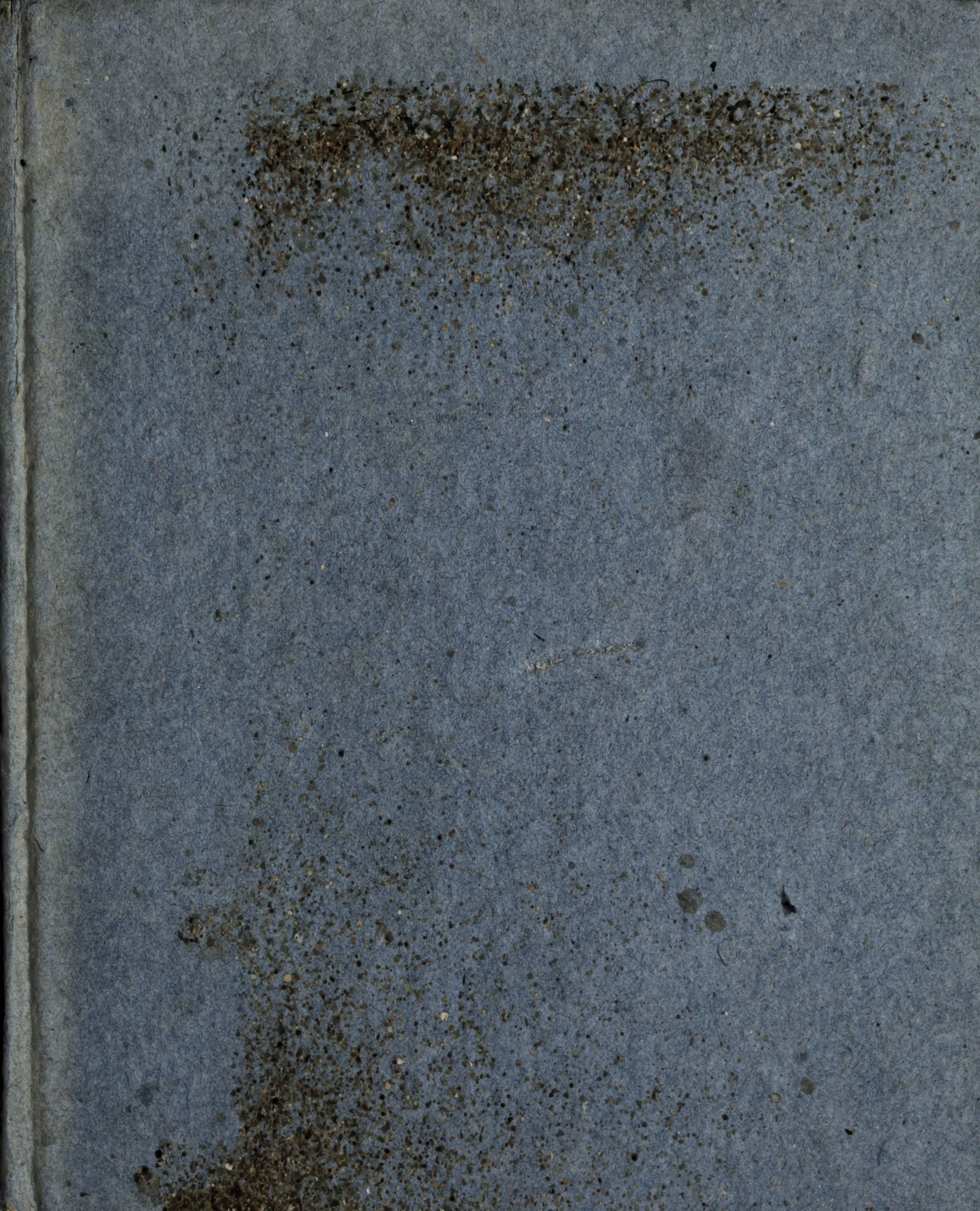
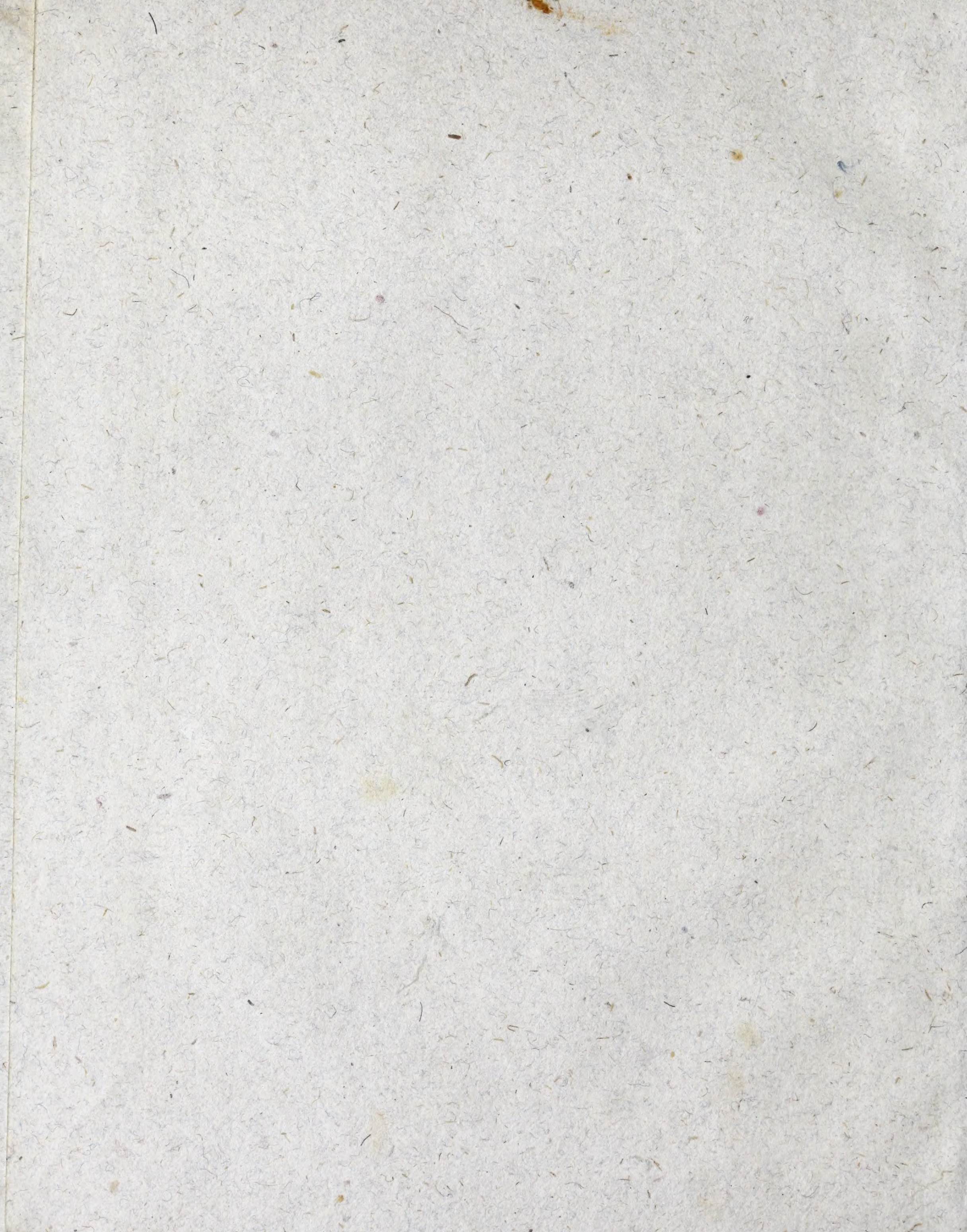
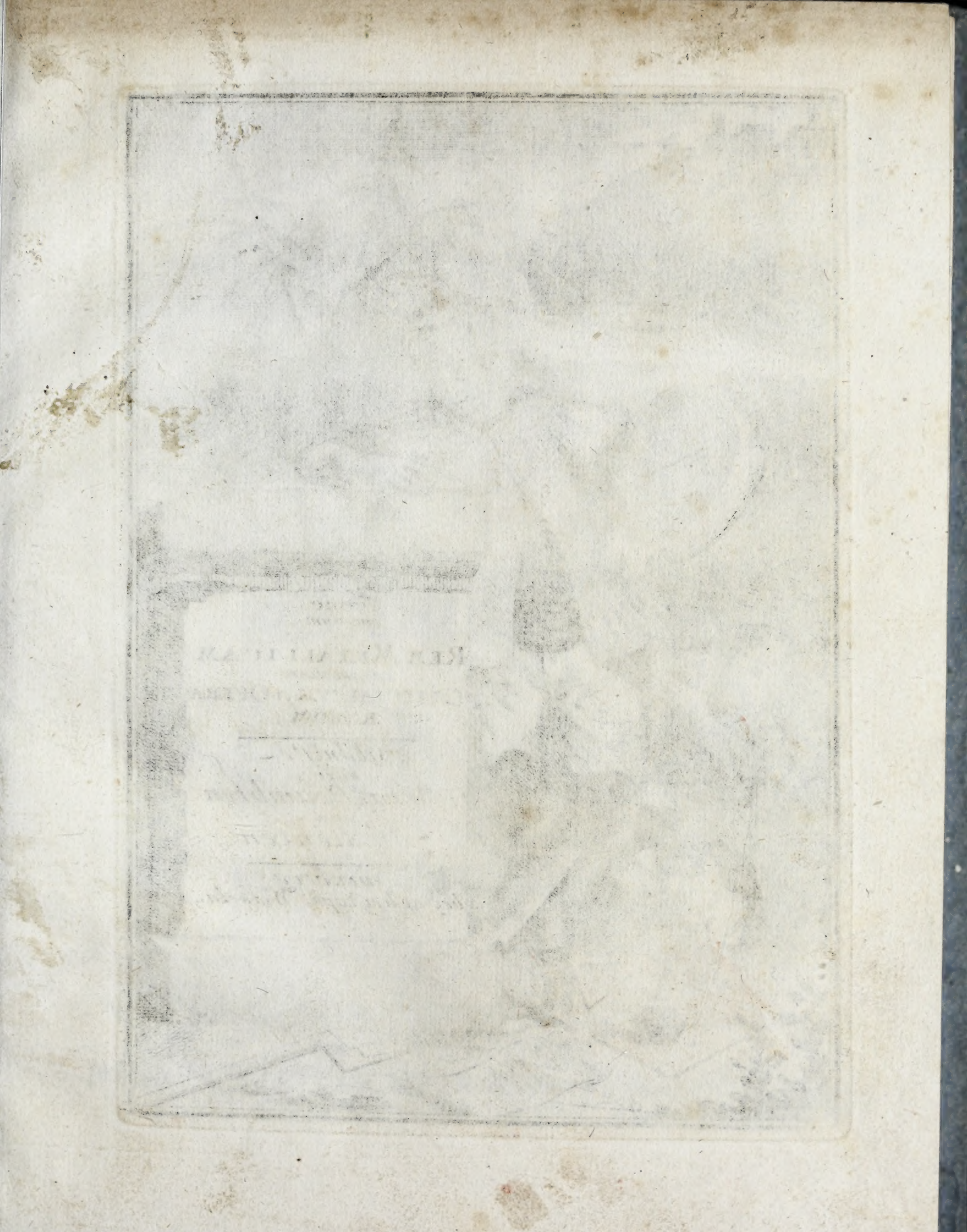






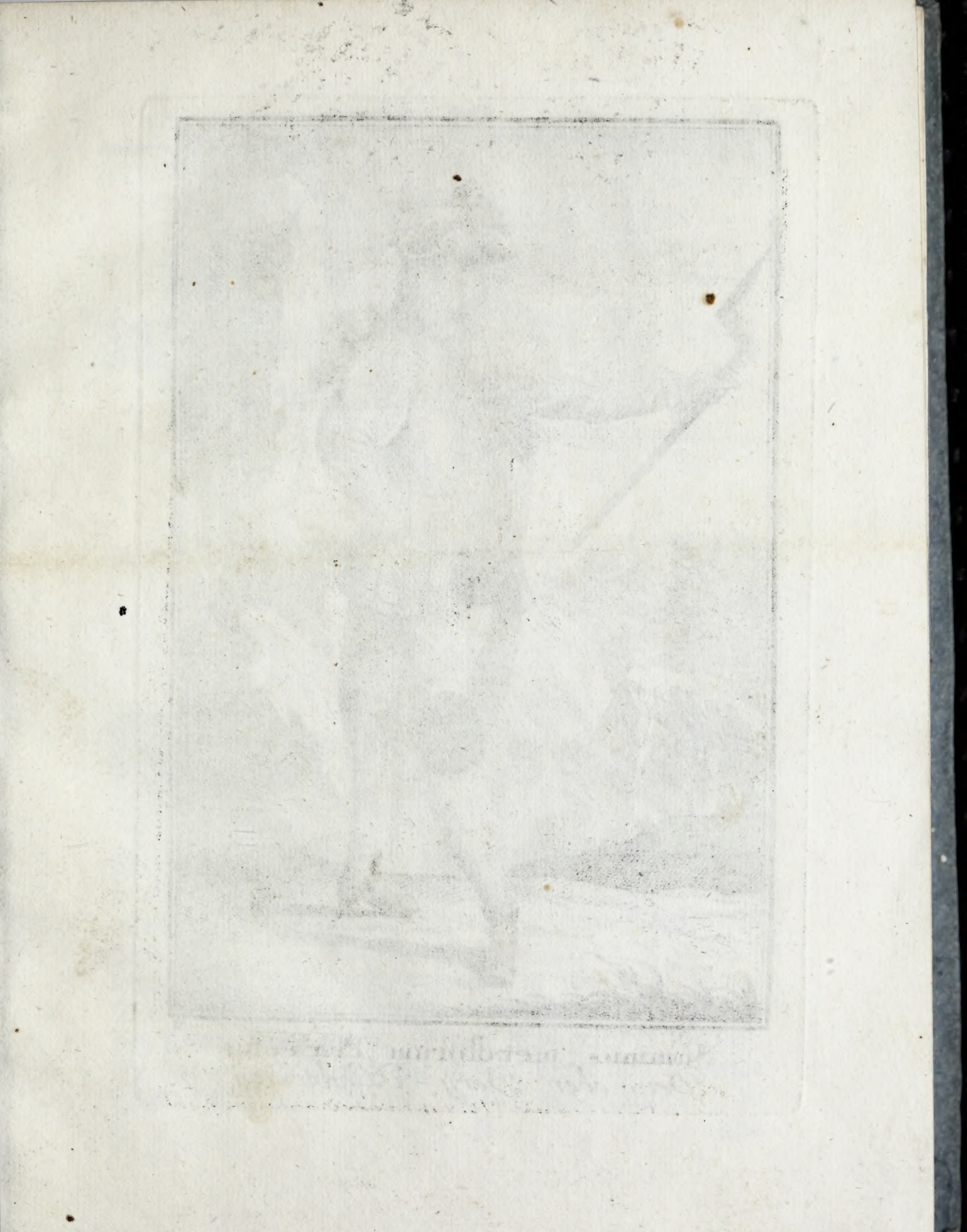

Icones
omnium
ad
REM METALLICAM
spectantium
OFFICIALIUM et OPERARIORUM.
Bildniße
aller
Berg-Beambten
und
Bedienten
Nurnberg
bey Christoph Weigeln.

Abbildung
und
Beschreibung
derer
sämtlichen



nach
ihrem gewöhnlichen Rang und Ordnung
im
behörigen Berg-Habit.

Nürnberg/
zu finden bey Christoph Weigeln, der Käyserlichen Reichs-Post über wohnhafft,
Anno 1721.





2

Summus metallorum Præfectus

Der ober Berg-Haubtmann

Ch. Weigel. exc.

Beschreibung/

Zur

Abbildung derer Berg-Beamte und Berg-Leute.

I.

Das Titul-Blat.

II.

Der Ober-Berg-Haubtmann

IST der höchste Berg-Beamte, so von der Hohen Landes-Obrigkeit über das gantze Ertz-Gebürge gesetzet ist, und an dero statt darüber zu befehlen hat; Unter ihm stehen alle und jede Berg- und Hütten-Beamte, wie auch Berg- und Hütten-Arbeiter, und was zum Berg-Werck gehöret, denen allen er von des Landes-Herren wegen zu schaffen/ zu gebiethen, und verbieten hat, dahero ihm auch von jederman, gleich dem Landes-Herrn, in allen das Berg-Werck angehenden Sachen vollkommener Gehorsam, bey Vermeidung ernster Strafe muß geleistet werden. Er hat demnach auf alle andere unter ihm stehende Amt-Leute und Diener, keinen ausgeschlossen, zu

sehen, daß ein jeder sein Ambt und Befehlung thue, und sich der Berg-Ordnung gemäß verhalte, ingleichen daß kein Ambt und Dienst, mit unverständigen, unfleißigen, und untüchtigen Leuten bestellet, dieselbe darzu nicht angenommen, noch daran geduldet werden.



III.

Der Berg-Hauptmann

Ist der andere hohe Berg-Beamte, welcher in vielen Stücken des Ober-Berg-Hauptmanns-Stelle vertritt, weil es unmöglich, daß bey einem grossen Berg-Bau eine eintzige Person alle Nothdurfften besorgen kan. Er hat von allem, was inn- oder ausser der Gruben und Zechen gearbeitet wird, Wissenschafft, hält derohalben die Geschwornen und Steiger zum steten Einfahren an, nimmt von ihnen schrifftlichen Bericht, was ein jeder in seiner anbefohlenen Zechen die Woche verrichtet hat, wie er es an Gebäuden, und Anbrüchen befunden, ob es zu- oder abnimmt. Er fährt auch selbst auf den Augenschein, um besserer Gewisheit willen, und hat acht, daß nicht unnöthige und übrige Gebäude, und Auflagen vorgenommen, und der Gewerckschafft das Geld unnützlich angewendet werde.

IV. Der

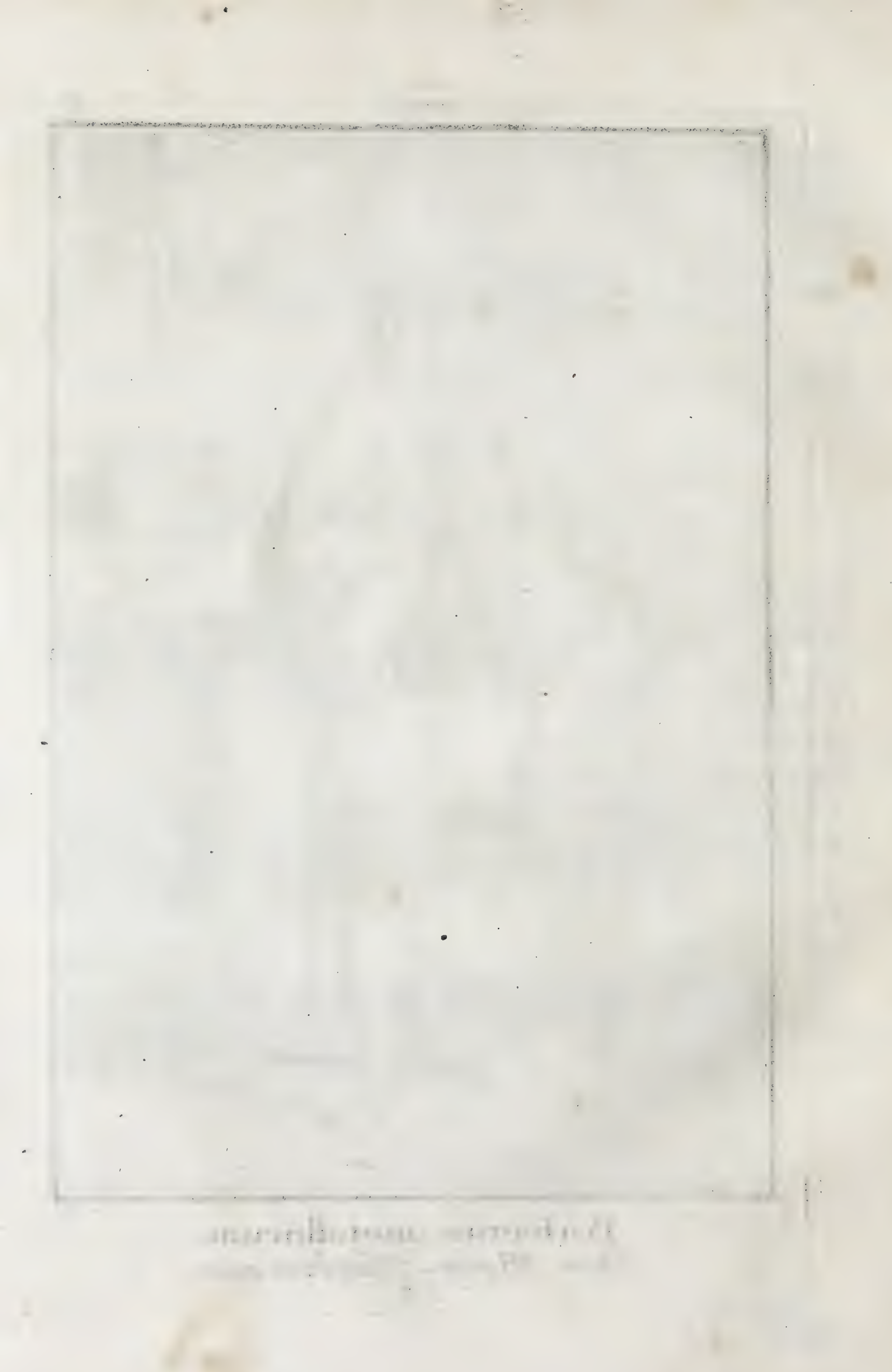


5

Præfectus metallorum.

Der Berg-Haubtmann.

A







4

Iudex metallicus.

Der Ober Berg-Ambts Verwalter.

Chr. Weigel. exc.

IV.

Der Ober-Berg-Ambts-Verwalter.

DAs Ober-Berg-Ambt ist dasjenige hohe Gerichte, welches in Berg-Wercks-Sachen die höchste Jurisdiction hat, und alle deswegen vorfallende Streitigkeiten, die für den Berg-Meister und Geschwohrnen nicht können vertragen werden, nach nochmahls gepflogener gütlichen Handlung, decidiret, auch sonsten des Berg-Wercks Bestes zu besorgen, und zu befördern sich angelegen seyn lässet; Der also demselben vorgesetzet ist, heisset der Ober-Berg-Ambts-Verwalter. Dieser hat auch sonst über Recht, und Ordnung im Berg-Werck zu halten, nimmt Beschwehrungen wider die Unter-Beambte an, und verfüget deswegen nach Befindung der Sachen die Billigkeit, wohnet dem Anschnitt,* Retardat,** und Rechnungen bey; Hält ob fleißiger Befahrung der Zechen von den Geschwohrnen, und nimmt Rechnung vom Berg-Schreiber wegen der Quatember-Gelder, und vom Zehntner wegen der Ausbeute.

* Anschnitt heist, wenn der Schicht-Meister alle Sonn-Abende über jedwede Berg-Kosten beym Berg-Meister Rechnung thut.

** Wann die Gewercken ihre Zubusse mit N. 6. des Quartals nicht entrichten, noch sich auf die Zubuß-Zettul anhängisch machen, so wird solches im Gegen-Buch notiret, und dieses heisset ins Retardat setzen. Wenn nun N. 6. des folgenden Quartals die Zubuß noch nicht abgetragen worden, so werden sie ihrer Kuxe verlustig und im Gegen-Buch ausgethan, das heist, der Kux ist in Retardat verstanden.

V.

Der Zehntner

NImmt ein alles Silber, wie auch das andere geschmeltzte Metall, so Zehenden giebt, und auf dem Berg-Werck gemachet wird, und einkömmt, welches ihm ohne alle Verminderung und Abgang muß geliefert werden, und von welchem er dann dem Landes-Herren den Zehnten und jeden Gewercken seinen gebührenden Antheil entrichtet. Er sitzet wöchentlich bey dem Anschnitt, durchsiehet die Auszüge mit Fleiß, so von dem Schicht-Meister übergeben worden; Denenselben gibt er auch alle Sonn-Abend gegen Lieferung der Silber Geld zu Belohnung derer Arbeiter, jedoch darff er nicht zu viel hinausgeben.

VI.

Der Berg-Meister

JSt derjenige Beamte, welcher von dem Landes-Herrn Macht und Gewalt hat auf den Gebürgen, so ihm anbefohlen seynd, nach Ausweisung Berg-läuffiger Weise, und der Berg-Rechte auf alle Metall denen so Zechen, Stollen, Wasser-Gefäll, Hütten- und Puch-Städte, zu muthen* begehren

* Muthen heisset wann der Finder eines Gangs dem Berg-Meister durch einen Zettel zuerkennen gibt, wie er an einem gewissen Orte auf dem Gebürge in unverliehenem Felde eine Fund-Grube, &c. aufzunehmen, und zu bauen begehre.



5

Decumanus metallicus

Der Zehentner.





6

Magister metallicorum.
Der Berg-Meister.
B

Chr. Weigel. exc.



ren, dieselbe zu verleihen und zu beståttigen* die Gruben zu Marckscheiden, und ihnen Loch oder Marcksteine zu setzen. Absonderlich hatte er zu verhůten, daß kein vergeblich Gebåude vorgenommen werde, deswegen er denn öffters auf den Gebürgen seyn, und Stolln und Zechen fleissig befahren, die Berg-Vesten wohl besichtigen, und Anweisung thun muß, daß die Gebåude förmlich und nützlich angestellet, und treulich überall gearbeitet werde. Er hat auch mit Vorwissen und Rath des Ober-Berg-Ambts alle zu Ober- und Nieder-Gerichten gehörige Sachen und Verbrechen, so beym Berg-Werck, in- und ausser der Gruben in denen Zechen, und Halden, in den Kåuen und Hut-Håusern, Wåschen und dergleichen, vorgehen, sie sind Bürgerlich oder Peynlich, Persönlich oder Såchlich, wie auch die Blutrunste, Låmbden, Diebstahl, und andere gewöhnliche Fålle bey denen Schmeltz-Hütten, und dazu gehörigen Råumen, nach Berg-Recht zu richten und zu straffen, was hiervon an Straf-Geld einkömmt, das muß jåhrlich dem Berg-Hauptmann verrechnet werden.

* Ein jedweder Aufnehmer muß nach geschehener Muthung binnen nachfolgenden 14. Tagen seinen Gang entblösen, oder aufschürffen und besichtigen lassen, worauf ihm an Verleih-Tag eine gewisse Bergmånnische Refier Feld vom Berg-Meister in Lehn gerichtet, und mit seinem besondern Namen ins Lehn-Buch eingeschrieben wird, und das heist beståtigen, im Fall die Beståtigung 14. Tage nach der Muthung nicht geschiehet, fållet das Gemuthete wieder hin, und wird krafftlos.

VII.

Der Berg-Schreiber

SChreibet alle Ambts- und Verleih-Täge in der Berg-Ambts-Stube alle alte und neue Zechen und Stollen, wie die verliehen und bestätiget worden, nach Befehl des Berg-Meisters, und Anzeigung der Muth-Zettul ins Lehn-Buch ein, und gibt dem Aufnehmer Abschrifft davon. Er bringt die vorm Berg-Ambt abgeredete Vorträge und Entscheidungen zu Papier, und trägt sie ins Berg-Buch ein. Im Ober-Gebürge nimmt er auch das Quatember-Geld ein, welches zum Unterhalt und Besoldung der Geschwornen und andere gemeines Berg-Wercks-Nothdurfft quartaliter von einer jeden bauenden und in Frist und Feder haltenden Zeche, wie auch Poch- und Wasch-Städte gegeben wird, und übergiebt es den Zehntner zur Berechnung.

VIII.

Der Einfahrer

ISt bestelliget, daß er wöchentlich alle Gruben befahren und darinne nicht gewisse Zeit, Tage, oder Stunden halten soll, sondern nach seinem Gutachten seine Befahrung anstelle, es sey Frühe oder Nachmittage, vor und nach Mitternacht, ausserhalb und in der Schicht, um von den Steigern und Arbeitren



7

Scriba fodinarum.
Der Berg-Schreiber.





8

Operarum metallicarum Speculator.
Der Einfahrer.

Chr. Weigel. exc.







9

Menſor fodinarum.
Der Marck Scheider.

beitern rechte Erkundigung einzuziehen. Er giebt demnach acht, ob die Zechen mit überflüßigen Steigern, Hauern, Knechten, und Jungen belegt seyn; oder ob mit Nutzen und Frommen mehr Hauer können auf Ertz gelegt werden; Ob die angelegte Hauer für Arbeiter bestehen können, und was dergleichen mehr. Er gehet auch in die Hütten, Schmieden, und Puch-Werck, und da er in einen oder andern was unrichtiges befindet, so zeigt er es dem Berg-Hauptmann an.

IX.

Der Marck-Scheider.

Die Marck-Scheide-Kunst ist nichts anders, als die Geometria subterranea, welche lehret, wie auf Berg-Wercken alle Klüffte und Gänge im Grund und an Tag gebracht, und solche voneinander unterschieden werden sollen, sowohl was bey Durchschlägen in Erspahrung der Kosten, Bringung des Werckes, und Benehmung des Wassers denen Zechen oder Gebäuden mit zu beobachten; Item, wie Streitigkeiten, so sich unter miteinander schnürenden Gewercken öffters zu ereignen pflegen, dem Maasse nach auseinander zu setzen, als auch wie Wasser in Röhr- und Graben-Werck zu führen. Ein Marck-Scheider ist also derjenige, der die Ortungen* an Tag bringet, Licht-

* Ort ist dasjenige Ende eines Stoll-Flügels/Feld-quer oder andern Orts / so weit ein jedes getrieben worden. Vor Ort arbeiten ist/ wo ein Bergmann seine Arbeit in der Grube auf den Gesteine

Licht-Löcher ** auf Stollen *** angiebet, die Haupt-stunde des Ganges * absteckt, Loch-Steine ** in die Grube fället, die Marck-Scheid-*** Linie angiebet, und die Gebäude mit ihren Stollen, Schächten, Strecken, Klüfften, und Gängen in Abriß bringet, daß man derselben Beschaffenheit, auch ausser der Gruben abmercken kan.

X. Der

steine hat. Oerter treiben / ist so viel als nach vorliegenden Gängen arbeiten. Ortung ist der abgezogene Ort / der mit einer Stuffe in der Grube gezeichnet wird. Ortung zu Tag ausbringen ist so viel als einen Pflock an Tag schlagen / der anzeiget / wo der Ort in der Grube sey.

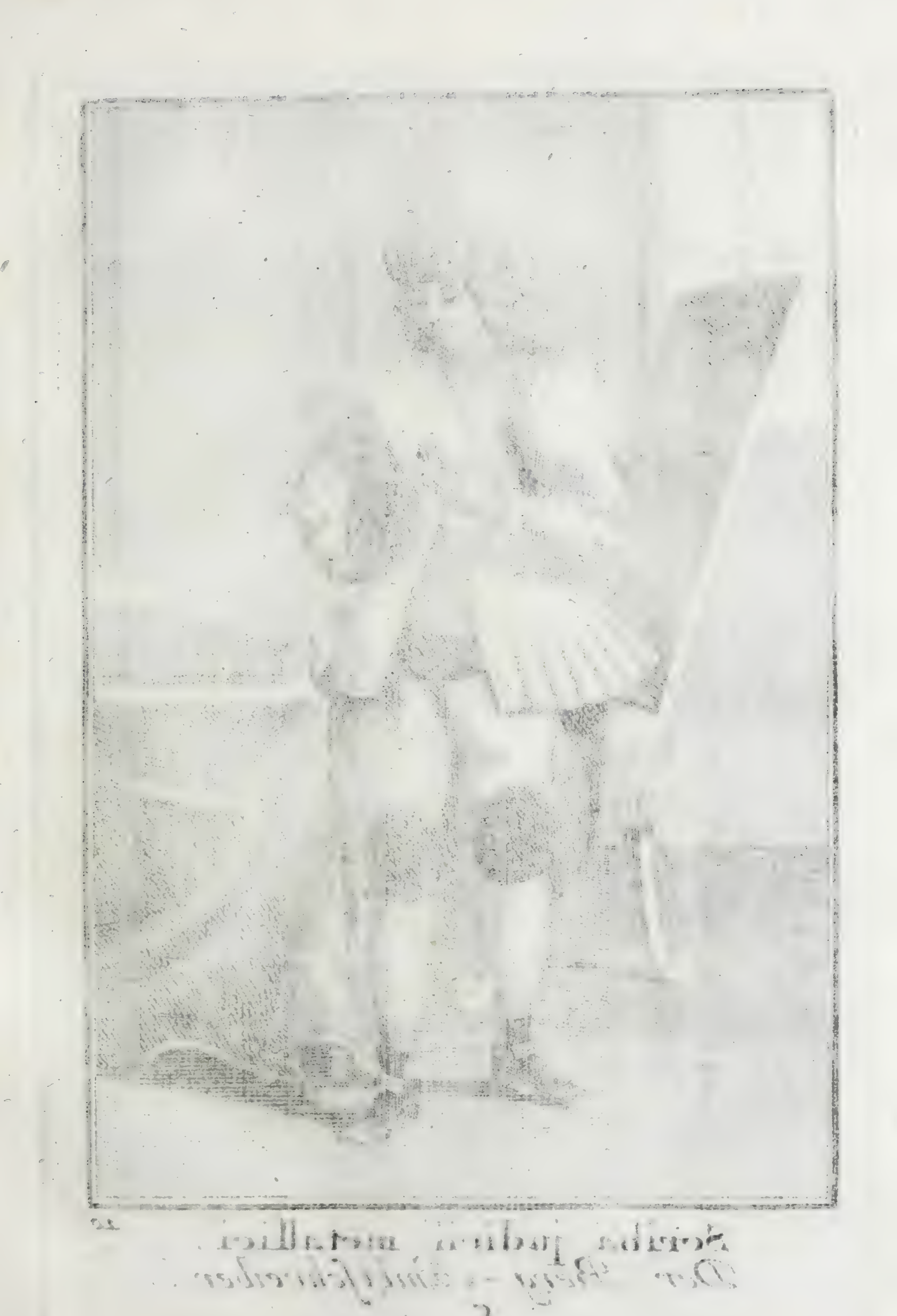
** Licht-Löcher werden genennet die Schächte / so vom Tag nieder auf einen Stollen gesuncken werden.

*** Wie ein Schacht vom Tag-Nieder perpendiculariter, also wird ein Stolln unten am Gebürg horizontaliter ins Gebürge wie ein Gang getrieben / dadurch man Wetter einbringen / Wasser benehmen / und vorligende Gänge überfahren kan.

* Durch den Compafs wird an die Hand gegeben / gegen welchen Theil der Welt der Gang sein Streichen hat. Stunde abstecken heist also / wenn der Marck-Scheider vor dem Vermessen mit Pfälen an Tag bemercket / wo der Gang den Haubt-Strich nach / seine Stunde hat.

** Loch-Stein / ist ein Stein / der am Tag auf die Marck-Scheide einer Fund-Grube oder Maasen gesetzet wird / daran man sehen kan / wo das Feld ausgehet.

*** Marck-Scheide ist wo zwey Zechen mit einander rainen oder gräntzen / oder der Ort wo eine Zeche ausgehet / und die andere sich anfänget.





Antigraphus metallicus.
Der Berg-Gegenschreiber.
C





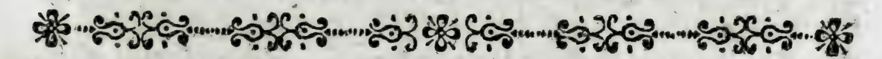
11

Duumvir rei metallicæ juratus.
Ein Geschworener.

X.

Der Berg-Gegen-Schreiber

Ist derjenige, so das Gegen-Buch richtig hält, darinn alle Lehen und Gewercken eingetragen, auch was einer an Kuxen verkaufft, demselben ab, und hingegen dem Käuffer zugeschrieben wird. Davon muß er jährlich alsbald nach dem Schluß Luciae einen Extract ins Ober-Berg-Amt einantworten. In Berg-Sachen wird das Gegen-Buch, als eine vollkommene Richtschnur gehalten, und hat völligen Glauben, und werden nach demselben alle Irrungen de dominio & proprietate partium Metallicarum entschieden; Welche Gewercke im Gegen-Buch nicht zufinden, der wird auch dafür nicht erkannt. Dahero darf der Gegen-Schreiber keinen Weibs-Personen und unmündigen Kindern, ohne ihrer Vormunden und Curatorum Consens Berg-Theile abschreiben oder zugewähren. Er setzet auch die Kuxe ins Retardat, und schreibet die Retardat-Theile denen verzubusten Gewercken zu.



XI.

Der Geschwohrne

Ist ein beydigter Berg-Bedienter, der gewisse Zechen in seiner Auffsicht hat. Es muß dieser ein Berg-verständiger, ehrlicher und gewissenhaffter Mann seyn, der sich zu allen Berg-Sachen

willig gebrauchen lässet. In einem Quartal fähret er auf denen Ausbeuth-Gebäuden drey, auf den Zubuß-Zechen aber zweymahl, und besiehet eigentlich, wie in jeder Zeche gebaut wird, und hat acht, daß völlige Schicht gehalten, und die Arbeit, Tagwerck, und Gedünge, welche er selbst machet, und solches denen Steigern zu thun nicht gestattet, redlich verrichtet und herausgeschlagen werde. Er hat ferner acht, daß kein Hauer die Zechen mit Raub verwüste, die Anbrüche und Anweisung in der Grube verlasse, versetze, verhaue, oder verblende, auch daß die Ertze aus den Zechen alle Wochen vor voll, so viel derer gewonnen, geschaffet, rein geschieden, gewaschen, und aufbereitet werden. Die Fahr-Bögen legte er fleissig im Berg-Amt ein, worauf verzeichnet, wo er die Wochen übergefahren, wie er die Gebäude, deren Anbrüche, und Arbeit befunden, auch was er vor Anstalt mit Verdingen, und sonst in und auf der Gruben gemachet. Wenn Gewercken um Gelegenheit der Zechen fragen, ertheilt er wahren und guten Bescheid, und mahnet von unnützlichen Gebäuden ab. Quartaliter gibt er seine Erinnerungen ein, was auf jedweden Gebäude nothwendig zu handeln. Er ist bey allen Anschnitten, und trägt Sorge, daß die Abschnit-Register richtig gehalten werden. Wenn der Geschwohrne in die Grube fähret, und siehet, ob der Steiger seine Arbeit recht anstellet, und die Hauer auf die Strassen und vor die Oerter angewiesen, heisset es: Der Geschwohrne fähret auf den Steiger.

XII. Der





12

Præfetus rationibus metallicis
Ein Schicht-Meister.

Chr. Weigel excudit.

XII.

Der Schicht-Meister

Ist der, so der Gewercken Geld aufnimmet, lohnet, und verrechnet, auch in der Gruben und Schmeltz-Hütten auf der Gewercken Nutz und Gut siehet. Es nehmen zwar einen solchen die Gewercken an, und stellen ihm den Berg-Amt zur Vereidung vor. Es haben aber die Berg-Beamte die Macht und Gewalt, die Schicht-Meister, so man Untreu und Unfleisses überführet, auch wider Willen der Gewercken, ihres Dienstes zu entsetzen. Es ist keinem Schicht-Meister zugelassen über 6. Zechen zu versorgen, doch daß darunter über zwey nicht in Ausbeuth und steter Schmeltz-Arbeit stehen. Was er von den Gewercken einnimmt, muß er treulich berechnen, alle zum Berg-Bau nöthige Materialien davon aufs nächste erhandeln, und darüber beym Anschnitt gewisse Belege-Zettul vorweisen. Seine untergebene Zechen hat er fleissig und zum längsten in 14. Tagen einmahl zu befahren, und denen Arbeitern, daß sie das ihrige recht verrichten, und ihre Schichten redlich verfahren, unverdrossen nachzusehen. Ohne Vorwissen der Gewercken darff er weder Ausbeuthe schliessen, noch Zubusse anlegen, sondern muß sich deßhalben bey denen Aufrechnungen erst Bescheids erhohlen. Er besuchet auch die Woche über zum öfftern die Schmeltz-Arbeit, beförderte die erbauten Ertze zur Hütten, und läst selbige mit Ausschlagen, Pochen, Waschen, Brennen wohl in acht nehmen, und mehr in die Enge bringen, und vor dem Vorlauffen und Auf-

 setzen

setzen probiren. Bey An- und Auslassen, auch dem Treiben, und Silber-Brennen ist er jedesmahl gegenwärtig, und hält über alles und jedes seine ordentliche Bücher und Register.

XIII.

Ein Aeltester.

Knapschafft, heisset die gantze Gesellschafft der Berg-Leute, und derer so auf dem Berg-Werck zu schaffen haben; Denselben ist von der Hohen Landes-Obrigkeit zugelassen, aus sich einen Vorsteher, Haupt, und Obersten gleichsam zu wehlen, wobey man insonderheit neben andern guten Eigenschafften auch auf das Alter siehet, welcher dahero der Aelteste genennet wird; Dieser muß nun bey der Knapschafft dahin bedacht seyn, daß das gemeine Gesinde eines guten und ehrbaren Wandels sich befleissige, und von aller unziemlichen Murmelung, Meuterey, und Empörung sich enthalte, oder so sich gar solches ereignen solte, so muß er solches ungesäumt dem Berg-Meister anzeigen. Hat hingegen die gemeine Knapschafft Mangel an etwas, so muß sie es an den Aeltesten gelangen lassen, und derselbe ist schuldig, an statt der gantzen Gesellschafft zu trachten wie mit Hülffe und Rath der Berg-Obrigkeit, aller Unbilligkeit könne abgeholffen werden. Der Aelteste ist auch bestellet die Büchsen-Pfennige* in wöchentlichen Anschnitt zu Erhaltung armer

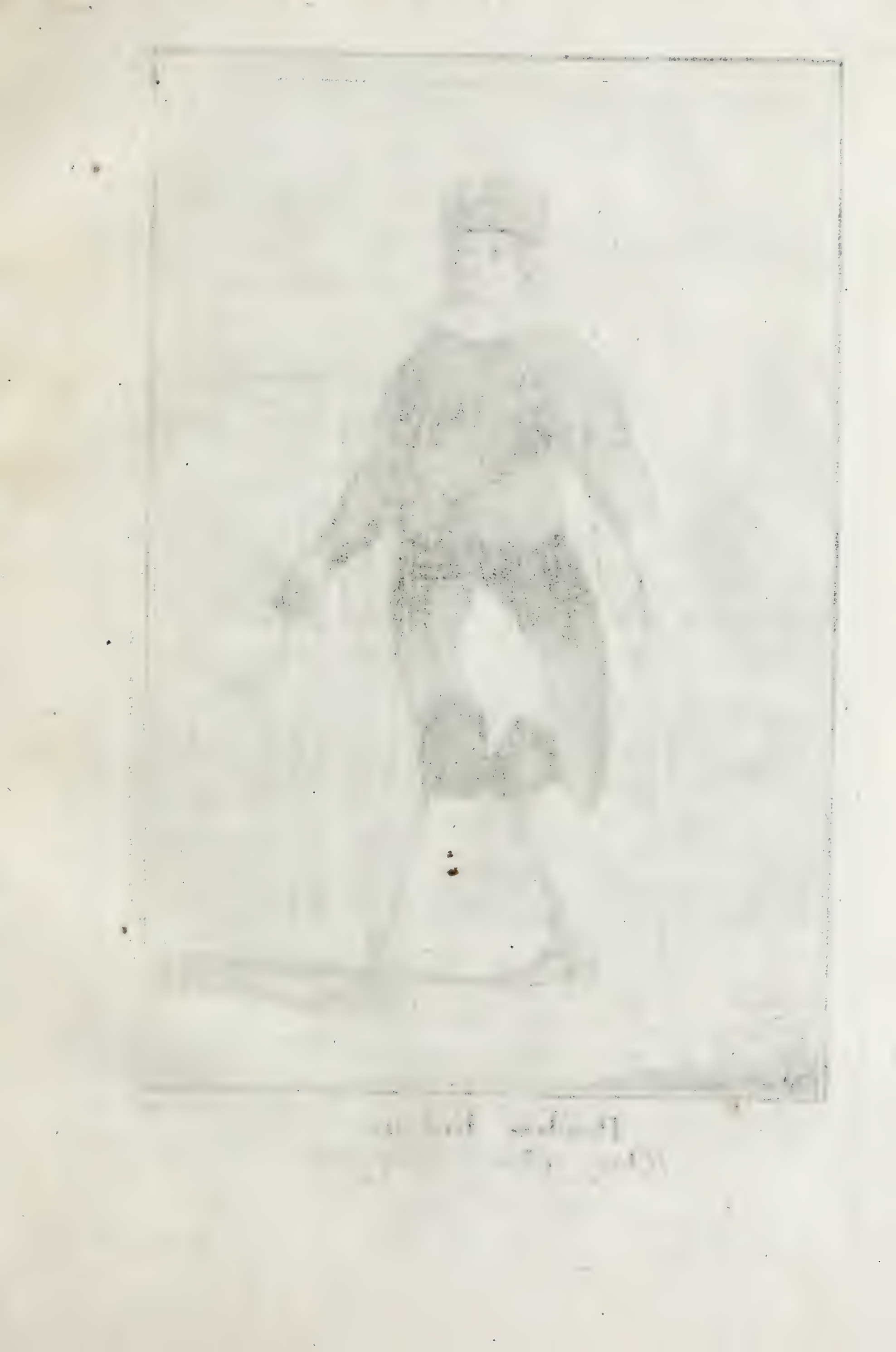
*Büchsen-Pfennige, sind das Geld so von der Berg-Leute Lohn zu obiger Nothdurfft gesammlet wird/ und wird von jeglichem Thaler wöchentlich drey Pfennige/ auch nach Gelegenheit/ und sonderlich vom Gedüng-Geld/ weniger oder mehr gegeben.



Senior Metallicus
Ein Ælteſter.

C. Weigel exc.







14

Præſes fodinæ
Der Ober Steiger.
D
Chr. Weigel exc.

armer Wittwen, gebrechlicher und schadhaffter Berg-Leute einzunehmen, und alle Quartal ordentlich vor gemeiner Knapschafft zu berechnen.

XIV.

Der Ober-Steiger.

Zu jedweder Zeche ist ein sonderlicher auf Zimmern, Klüffte, Gänge, und Gestein, auch Scheiden und Pochen verständiger Mann, von dem Berg-Amt mit Vorbewuste des Schicht-Meisters, verordnet, welcher der Steiger heisset. Dieser ist alle anfahrende Tage, Früh zu rechter Zeit auf der Zeche, und aufs längste um 6. Uhr in der Gruben, und hat die Obsicht, daß die Hauer und Arbeiter nach verrichtetem Gebet, zu rechter Zeit ein- und ausfahren, völlige Schichten halten, und denen Gewercken zu Nutz treulich arbeiten. Er muß auch die Hauer in der Gruben auf denen Strassen und Schlägeln wohl an- und unterweisen, auf zufällige Geschück, Klüffte und Gänge wohl sehen, denenselben zu Nutz derer Gewercken nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachsetzen, und sich mit abtäuffen, auffahren, verstrossen, verschrämen, zuführen, auslängen, übersichbrechen, ausgewältigen, Getrieb abtreiben, nützliche Feld-Oerter Treibung und anderer Arbeit, der Gebühr bezeigen. In Angebung der Gebäude hat er sich nach den Berg-Meister und Geschwohrnen zu richten; Er hat auch die Berg-Pursche zu Bergmännischen Habit anzuhalten.

XV.

Ein Unter-Steiger.

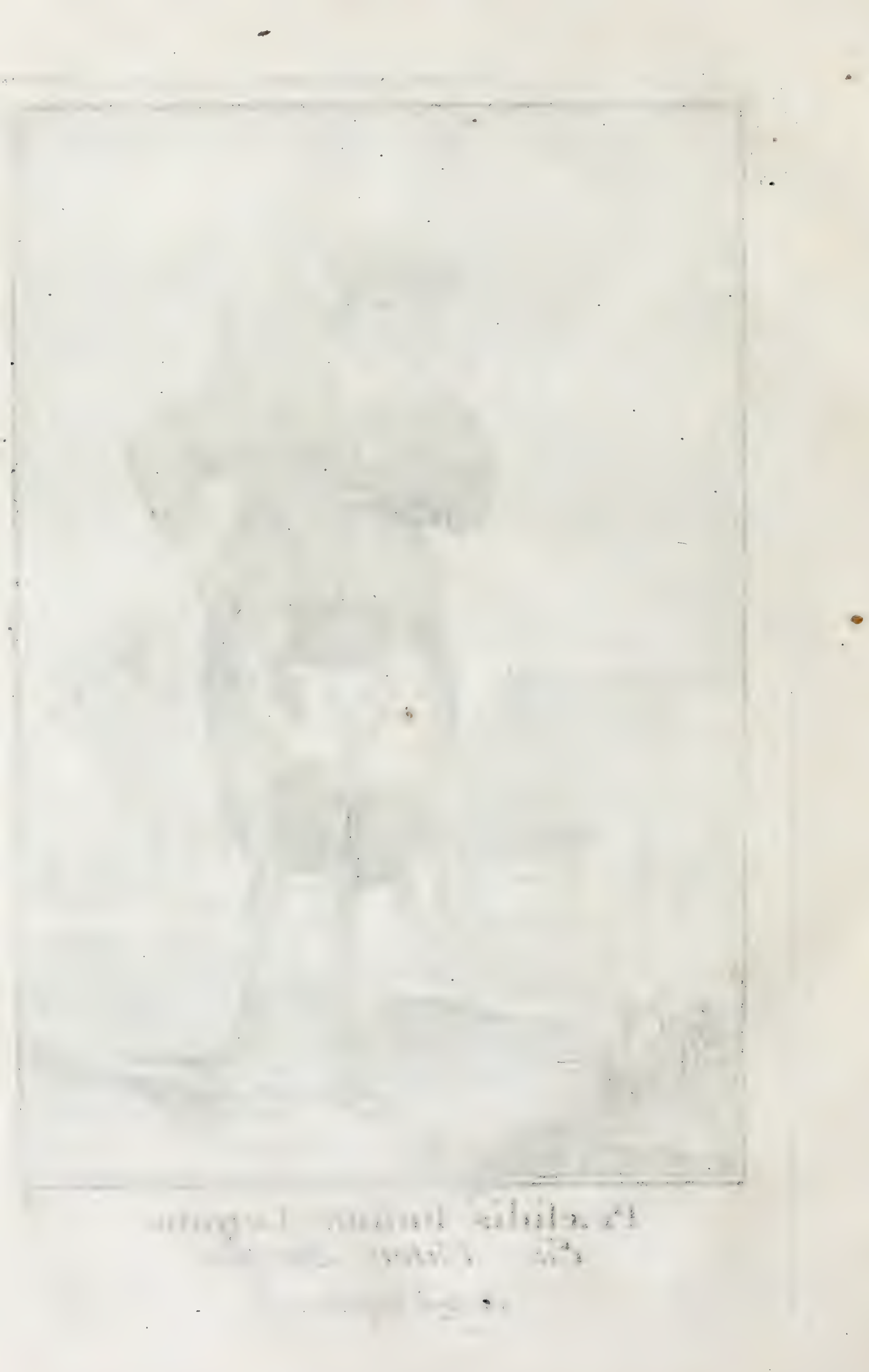
Auf mancher Zeche, wo viel Arbeiter seyn, und es viel zu thun gibet, werden wohl zwey Steiger vom Berg-Amt gesetzet, und heisset der eine der Ober- der andere der Unter-Steiger. Der letztere hat gleichsam die Vices des Erstern, und siehet nebst dem ordentlichen Steiger, auf der Gewercken und des Berg-Wercks Bestens, absonderlich auf das Gezimmer. Es ist aber das Zimmern ein nothwendiger Bau bey den Berg-Wercken, weil das Gestein nicht aller Orten so fest, daß es an sich selbst beständig, sonderlich noch am Tage, auch bey gebrochenen Gängen. Und ob es wohl manches Ortes eine zeitlang beständig hält, so löset es sich doch mit der Zeit, und wird brüchig, entweder wegen der darinnen befindlichen Klüffte, oder durchs Wetter, welches an manchen Gestein sehr hebet, desgleichen durchs Wasser. Das Zimmern aber ist unterschiedlich in Schächten, aufn Stölln und Strecken, wie auch in den Gebäuden. Es gibt auch Kunst-Steiger, welche die Machinen, so das Wasser aus der Gruben heben, verfertigen, und darüber die Aufsicht haben. Wieder andere heissen Graben-Steiger, welche mit den Kunst-Gräben, darinnen das Wasser auf das Kunste-Rad geführet wird, zuschaffen haben, und besorgen daß solche nicht ausreissen, noch verschlemt werden.

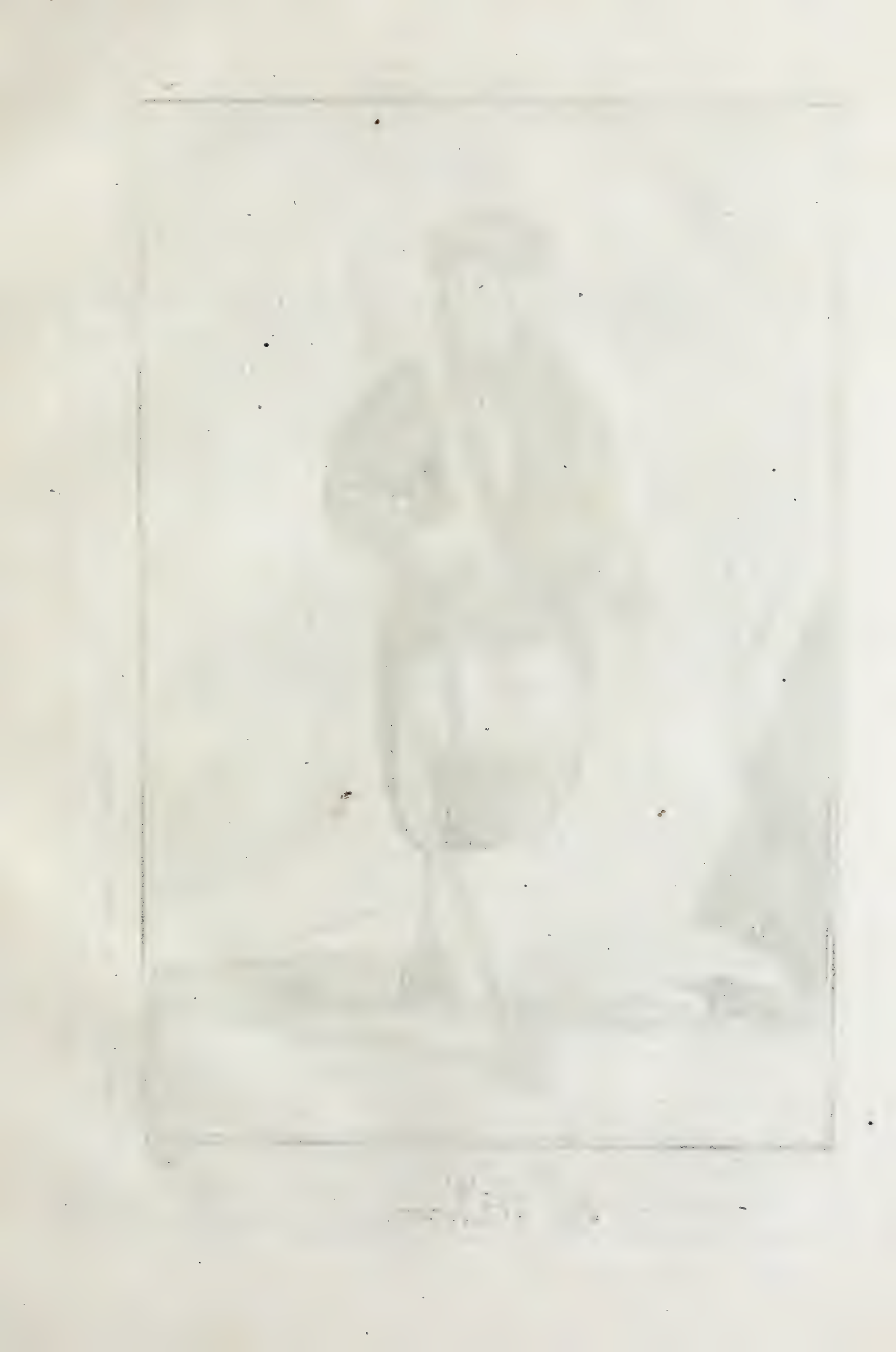
XVI. Ein



Præsidis fodinæ Legatus.
Ein Unter Steiger.

Christoph Weigel. excud.







C. Weigel ex. 16

Fossor.

Ein Hayer.

XVI.

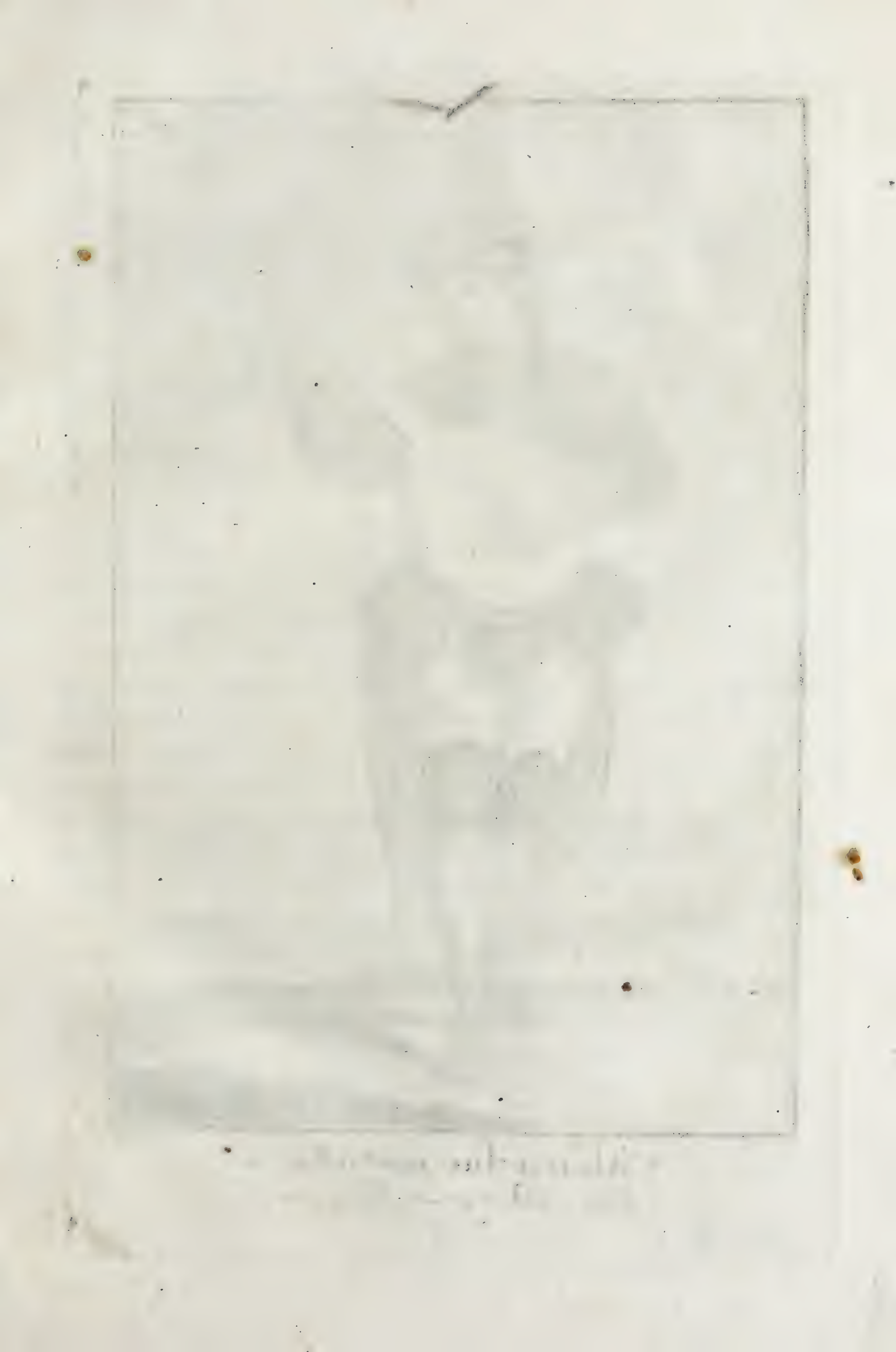
Ein Hauer

Ist ein Bergmann, der auf Gängen arbeitet. Erb-Hauer sind die ihr Hauerwerck gelernet und ausgelernet haben, und den der volle Hauer-Lohn, durch die Geschwohrnen erkant ist. Es wird keiner zu einem Geding gelassen, der nicht ein Erb-Hauer ist. An einem guten Hauer ist gar viel gelegen. Die gewisse Zeit von etlichen Stunden, so lange ein Bergmann nacheinander an seiner Arbeit bleiben muß, heisset eine Schicht. Die 24. Stunden also von Nacht und Tag, werden in 3. Schichten abgetheilet, eine jegliche Schicht hat 7. Stunden, die übrigen 3. Stunden sind zwischen den Schichten die Ruhe-Stunden, in welchen die Hauer an- und ausfahren. Die erste Schicht fängt sich an früh Morgens um 4. Uhr, und währet biß zu Eilffe. Die andere geht an um zwölffe, und währet biß zu Sieben; diese zwo heisset man Tage-Schichten. Die dritte ist die Nacht-Schicht, die gehet an den Abend um 8. Uhr, und währet biß gegen Morgen um 3. Uhr; diese läst man nicht gerne zu, es erfordert es dann die Noth. Einem Hauer ist nicht zugelassen, zwey Schichten zu fahren, damit er nicht für Müdigkeit in der Grube schlaffen, oder sonsten langsam arbeiten möge. Wann einer seine Schichten der Gebühr nach nicht verfähret, so wird ihm von seinem Lohn was abgezogen. Weil aber eine Schicht gar leicht, ohne sondere Verrichtung vorbey streichen kan, sonderlich bey denen, die auf abgelegenen Oertern arbeiten, bey welchen der Steiger nicht stets alle Stunden seyn kan; Als hält man gedingte

Ar-

Arbeit vor die Hauer nach dem Lachter-Maß, oder Tonnen und Centner Ertzes, so wohl in Schrömen, als vor Oertern und in Schächten. Das Verdingen auf dem Gestein geschicht durch die Geschwohrnen. Das Gestein und Ertz wird von den Hauern unterschiedlich gewonnen, nachdem es feste und gebrache, nemlich durch Hand-Arbeit, durch Feuer, und durch Schüssen. Von Gezeug zur Hand-Arbeit, so ist Schlägel und Eisen * ihr vornehmstes Gezeug, damit sie sich am besten und allenthalben unter und über sich bethun, und Ertz gewinnen. Einem jeden Hauer wird ein Hand-Fäustel, mit ein oder zwey Riemen-Eisen, nachdem er fest oder gebräche Arbeit hat, zugestellet. Ein Riemen ist meistens von 12. Eisen. Bey gebrächen Gestein gebrauchet er die Keil-Hauen meistentheils. Bey dem Gesteine, so wegen der Feste mit der Hand und Gezeug nicht zu gewinnen sind, so brauchet der Hauer das Feuer setzen mit Holtz, und lässet die Lohe des Feuers wohl dran schlagen. Denn das Holtz hebet oder löset über und neben sich, die Kohlen aber unter sich. Wo er aber mit Feuer nicht ankommen kan, da schiesset und sprenget er mit Pulver, welches erstlich Anno 1627. aus Ungarn in das Teutsche Gebürge gekommen. Bey mächtigen Gängen muß er, wie einen Pfeiler in der Mitten des Ganges stehen lassen, daß die Grube eine sichere Haltung habe, und nicht zum Bruch komme, welches dann die Berg-Feste heisset. Bey jeden Ein- und Ausfahren, wird alle-

* **Berg-Eisen** ist gleich einem Spitz-Hammer, und wird mit der Spitze auf das Gestein angesetzet/ und mit dem Fäustel oder eisern Hammer darauf geschlagen. Sie sind theils gantz von Stahl, theils von Eisen/ und nur forne an der Spitze, so man einen Ort nennet/ gestählet; Das Berg-Eisen/ und der Fäustel zusammen/ werden Schlägel und Eisen genennet.





17

Citharædus metallicus
Ein Berg-Sänger.

allemal von den Hauern ein Gebet zu GOtt verrichtet; indem sie grosser Gefahr unterworffen. Wenn die Beamten in die Gruben fahren und nachsehen, ob ein jeder Hauer auf seinen Schlägel, oder vor seinen Ort an der Arbeit ist, so sagt man: Dem Hauer wird nachgestochen. Wird der Hauer nicht angetroffen, so heist es: Der Hauer ist erstochen worden. Bey Berg-Leuten heist die geringste Kost, als Käse und Brod, und eine ungemachte Wasser-Suppe: Eine Berg-Henne.

XVII.

Ein Berg-Sänger

BErg-Sänger sind Musicanten unter den Berg-Leuten die meistens auf der Zitter und Dreyangel schlagen und spielen, und darzu allerhand Berg-Reime, worunter leider öffters die schandbarsten und ärgerlichsten Dinge sind, absingen, zu grosser Beschimpffung frommer und tugendhaffter Berg-Leute, die bey ihrer so gefährlichen Arbeit, wohl schwerlich auf solche schandbare Lieder und Poßen dichten werden.

(o)

XVIII.

Ein Ruthen-Gänger

SChneidet einen häselnen bey zwey Spannen langen Zwiesel ab, fasset solchen mit beyden Händen aufrecht, und gehet durch den Schlag dieser Ruthe, wo sie unterwärts drehet, die Ertz und Gänge aus. Ob es natürlich damit zugehe, wird hin und wieder disputiret. Viele sagen, es thue es die Natur im Menschen, andere schreiben zugleich auch der Ruthen dabey mit was zu. Es ist aber unter vielen Menschen kaum einer darzu genaturet, und wo ihrer etliche gebraucht werden, treffen sie doch nicht alle wohl zusammen; dem einem schlägt sie dis, dem andern das. Manchen schlägt sie alleine auf Gänge, dem andern nicht allein auf fündidige und unfündige Gänge, sondern auch auf Klüffte, auf Wasser, auch auf Geschiebe, und Seiffenwerck; wann der Ruthen-Geher wissen will, was der Gang vor ein Metall führe, so nimmt er der Stüfflein Ertz eines, oder ein Metall in die Hände, nach welchen einen dann die Ruthe schlägt, nach den andern aber nicht, woraus er dann schliesset, wie der Gang geartet, jedoch soll nach vieler Berg-Verständigen Meinung sich nicht gewiß drauf zu verlassen seyn. Diejenigen, so statuiren, es verursache die Ruthe zum Zug oder Schlagen die Exhalation oder Auswitterung in den Gängen, die wollen wahrgenommen haben, daß sich dieselbe offtmahls weit auf die Seiten des Ganges, wann er etwa verschlemmet, zwinget; und daß sie die gröste Gewalt habe, wo die Auswitterung richtig von Gängen fortkommen

men



Peritus tractandæ virgulæ furcatæ ad inquirendas venas.
Ein Ruthen-Gänger.







19

Vectiarius.
Ein Haspel Knecht.

Chr. Weigel exc.

men kan. Wieder andere hingegen behaupten, daß bey den Ruthen-Brechen viel Tage Wehlens und heimliche Seegen-Sprecherey und Beschwehrung mit unterlauffe. Dem mag aber seyn wie ihm will, so wird doch die Ruthe bey Ausgehung und Auffsuchung der Bergwercke vor nützlich und approbirt befunden. Anjetzo werden auch von Meßing und stählern Drat Ruthen gemacht und gebraucht, davon man vor alters nichts gewust, jedoch hält man die Häseln vor die besten.

XIX.

Ein Haspel-Knecht.

Fördern heisset bey dem Berg-Leuten, das Ertz und theils Berge zu Tage aus- oder in der Gruben fortschaffen, und dieses geschiehet Schacht- Strecken- und Stollen-Weise aus grosser und geringer Teuffe, theils mit Menschen Händen, theils auch mit Pferdten, und auch mit Wasser und Kehr-Rädern. Die Fördernüß mit Menschen Händen geschieht in Schächten durch den Haspel-Zieher, der das gewonnen Ertz durch Seil und Kübel aus den Vorder-Schacht herauszziehet, da er dann den Berg auf die Halte schüttet, und das Ertzt auf den Scheide-Platz läufft. Es muß auch derselbe alles was im Berg-Werck gebraucht wird, als Zimmer-Holtz und Gezähe wieder hinein lassen. Nach der Schächte, Täuffe, auch Schwere der Ertzte, werden auch an einen Haspel Personen und Kübel gebraucht, welche dann auch

ihre gewisse Zahl Kübel eine Schichte zu ziehen haben. In einen gar tieffen Schacht wird es denen Haspel-Knechten recht sauer, wann sie lange ohne ruhen und verschnauben am Haspel hangen müssen. Der aber die herzugelauffene oder gestürtzte Ertzte und Berge in Kübel fället, heisset der Anschläger.



XX.

Ein Berg-Gesell

ISt derjenige der noch in der Arbeit für keinen Hauer passiren kan, dahero er dann den Berg-Hauern nach arbeiten muß, und dasjenige, was sie in Treibung der Stollen, Strecken, und Oerter stehen lassen, nachhauet; Desgleichen wird er auch gebrauchet zu Ausschlagung der Ertzte von dem Berg, wie auch zum Kasten schlagen, und den Berg darauf setzen, und was dergleichen Arbeit mehr vorkommt.

XXI.

Der Puch-Steiger.

WEil die Ertzte in der Gruben nicht alle können so rein gewonnen werden, wie man sie zum schmeltzen haben muß, so müssen sie geschieden, und eingemacht werden; Solches geschicht entweder durch



20

Operarius metallicus Iunior.
Ein Berg-Gesell.

C. Weigel. exc.





Operarius machinæ, qua venæ pilis præferratis tunduntur. 21.
Der Puchsteiger.
C. Weigel.







22

Lotor.
Ein Wäscher

C. Weigel exc.

durch die Hände, oder durch Puchen, oder durch das Wasser mit waschen; Wo der wenigste Theil Ertz in die Unreinigkeit mit einbricht, das ist, mit der Hand nicht zu scheiden, sondern muß gepuchet werden. Ein Puch-Werck aber ist eine Machine, bey welcher ein Wasser-Rad drey unten mit grossen viereckigten Eisen versehene Puch-Steuchel, einen nach den andern durch eine herumgehende Wälle in die Höhe hebet, welche durch ihr Niederfallen das untergeschürte Ertz im Poch-Troge klein zerstossen oder puchen. Es sind aber zweyerley Puch-Wercke treuge und nasse, wie es die unterschiedliche Beschaffenheit der Ertze erfordert, der Bergmann der drauf acht hat, daß die Ertze recht gepuchet werden, heisset der Puch-Steiger.

XXII.

Der Wäscher

ISt derjenige, so das gepuchte Ertzt wäschet. dasselbe wird aber in vielerley Sorten geschieden und eingetheilet, nemlich in Haupt-Schlam̃, welcher auf ersten Geställe liegen bleibet; In Mittel-Schlamm, welcher im ersten Graben unter den Geställe sich setzet; Dann in zähen Schlamm, welcher sich in andern Graben aufhält, und in Sumpff-Schlamm, welcher in den Sümpffen sich befindet. Zu diesen Sorten werden auch unterschiedene Plan-Heerde gebrauchet. Der Wäscher machet den Haupt-Schlamm rein, schüret unter, puchet, und siehet, daß allenthalben Fleiß und nichts zu Schaden geschicht.

Er muß wissen die Heerde recht schussig zu machen, der Gebühr nach zu legen, und wie viel einem jeden Wasser zu geben.

XXIII.

Der Scheide-Junge

Ist derjenige, so das Ertz von den Tauben-Gängen und Gebürge abschlägt, und davon sondert, der Hammer, womit es geschicht, heisset das Scheid-Eisen, die Werckstadt worauf das Ertz geschieden wird, heisset die Scheide-Banck. Das geschiedene reine Ertz wird in Fäßlein, und das vermengte in Troge gesondert, damit man das Gute in die Schmeltz-Hütten, das Berg-schüssige aber für die Puch-Wercke waschen kan, und nachmahls beyderley in der Hütten schmeltzen möge.

XXIV.

Der Klaub-Junge.

Weil die Ertze selten gleiches Haltes brechen, so müssen sie sortiret, und auf solche Maaße geschieden werden, daß ein jeder absonderlicher Halt zu seines gleichen gethan werde, wie nicht weniger muß auch das Strenge von den Flüßigen gesondert werden, hierzu werden die Klaub-Jungen abgerichtet.



Discretor.

Ein Scheide Junge.

Chr. Weigel . exc .

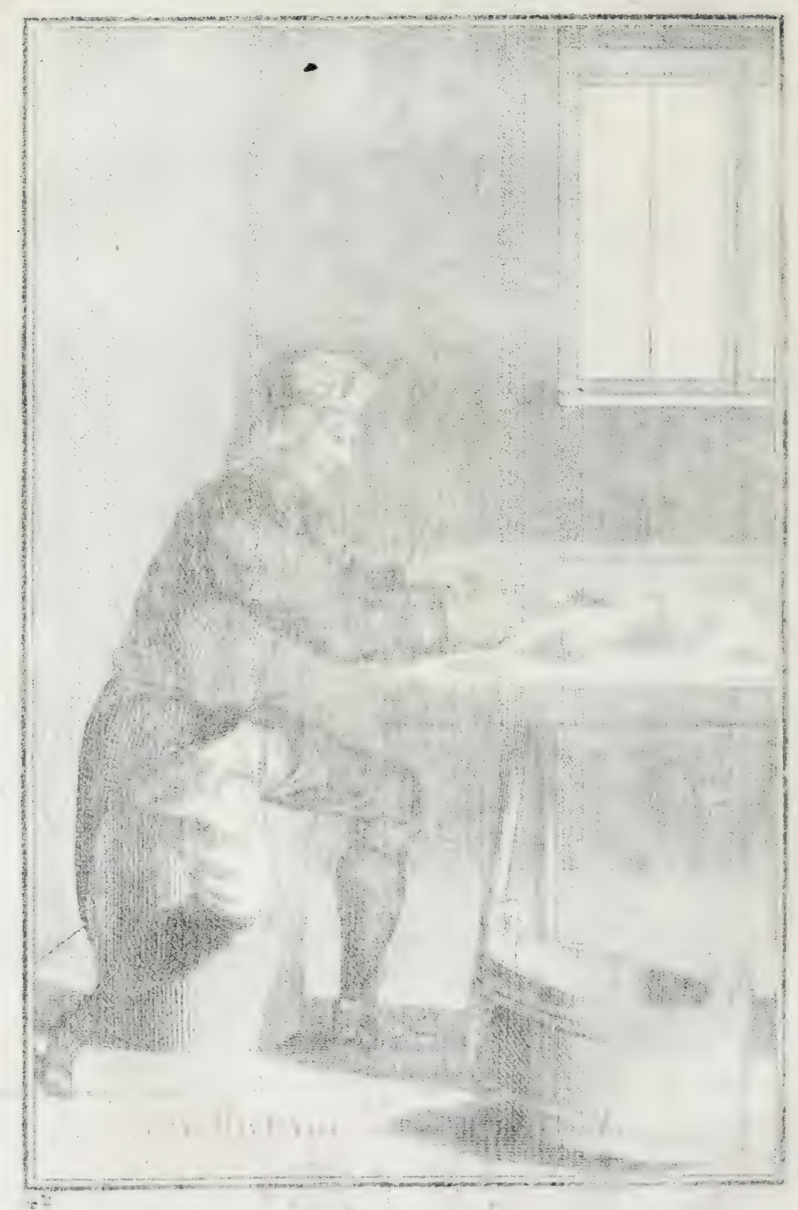


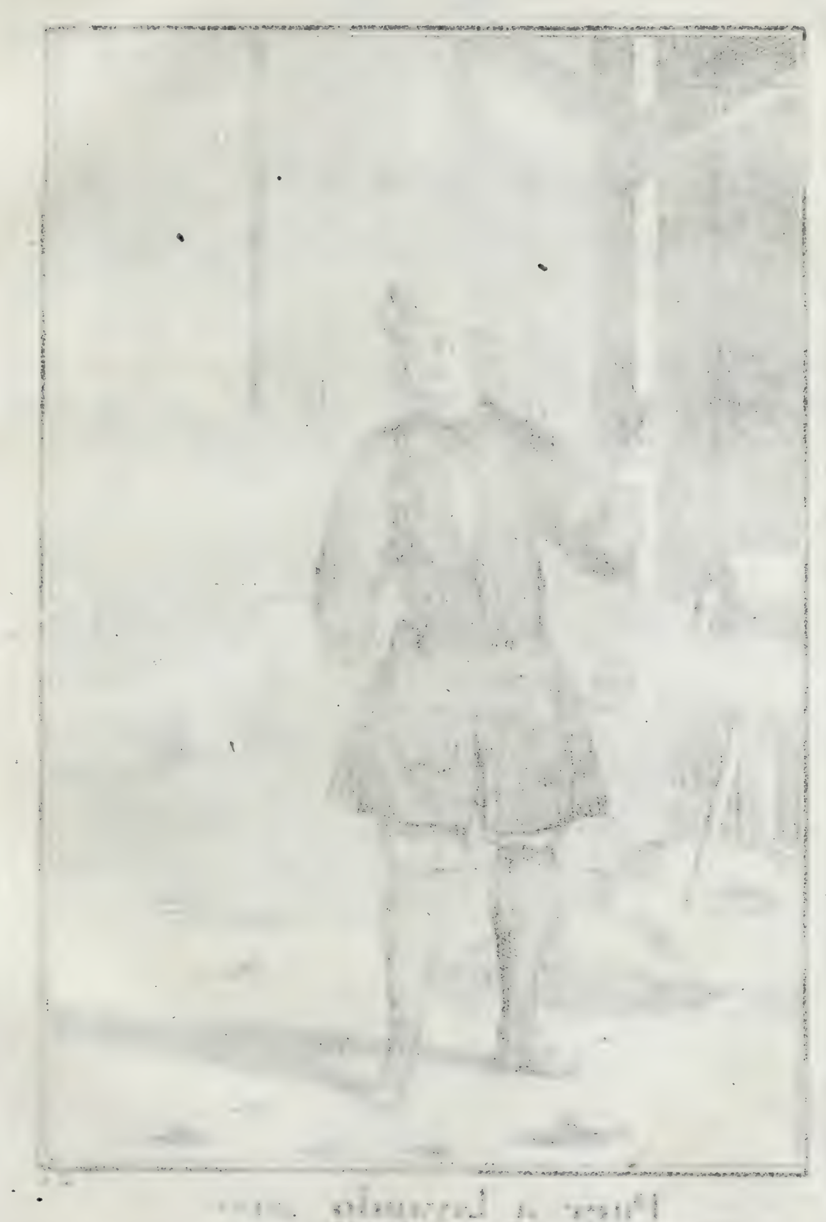


24

Separator
Ein Klaube Jung

C. Weigel exc.







25

Puer a lavando ære.
Ein Wäsch Jung. C. Weigel exc.

XXV.

Der Wäsch-Junge.

Eine Wäsche und Pochwerck wird von einen Wäscher regieret, der seine Jungen unter sich hat. Bey zwey Heerden werden drey Wäscher-Jungen gefördert, zweene/ da ein jeder auf einem Heerd das Ertz reine machet, der dritte aber, so diesen beyden an die Hand gehet, die Unter-Planen abflauet, und die Schlämme aufsticht.




Icones
omnium
ad
OFFICINAS ÆRA-
RIAS
pertinentium
OFFICIALIUM et
OPERARIORUM.
Bildniße
aller
Hütten-Beambten
und
Bedienten
Nürnberg
bey
Christoph Weigeln.



